



Ref. 67; Stand: Juli 2012
Anlage zum Schreiben 67-4414-66384/2010

Wartung von Kleinkläranlagen

Grundsätzlich ist mit Kleinkläranlagen eine gleichwertige Reinigung wie mit kommunalen Kläranlagen zu erreichen, wenn die Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik **geplant** und **bemessen** sowie **richtig betrieben** und **richtig gewartet wird!** Nur unter diesen Voraussetzungen erfüllen die mit hohem finanziellen Aufwand errichteten Anlagen ihren Zweck.

Nutzen Sie die einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen!

Die Wartung der Kleinkläranlagen erfordert die sogenannte Fachkunde. Fachkundig sind die Personen, die aufgrund ihrer Berufsausbildung und der Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen verfügen.

Basierend auf einer fundierten Ausbildung, sollten Sie darüber hinaus Ihr Wissen ständig erweitern. Nutzen Sie die Weiterbildungsveranstaltungen der Herstellerfirmen sowie die einschlägigen Veranstaltungen im Bereich Kleinkläranlagen, die z. B. von der Bayerischen Verwaltungsschule (www.bvs.de), dem Verband Privater Sachverständiger in der Wasserwirtschaft e.V. (VPSWAS) (www.vpswas.de) oder der DWA (www.dwa-bayern.de) angeboten werden.

Achten Sie auf die Vollständigkeit der Wartungsprotokolle!

Im Wasserrechtsverfahren werden vom privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) die Betriebs- und Wartungsanforderungen bei technischen Anlagen aus der Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), bei den naturnahen Anlagen aus den Arbeitshilfen des LfU in das Gutachten übernommen. Diese Vorgaben werden als Bestandteil der Erlaubnis für den Betreiber rechtswirksam und sind bei der Wartung vollständig zu berücksichtigen - andernfalls erfüllt die Anlage nicht die an sie gestellten Anforderungen und die sogenannte Einhaltefiktion erlischt.

Aus eigener Erfahrung und zahlreichen Rückmeldungen von Betreibern und PSW wissen wir, dass die Wartungsprotokolle qualitativ sehr unterschiedlich sind und den Anforderungen oftmals nicht Stand halten. Deshalb empfehlen wir Ihnen bei technischen Anlagen beim Anlagenhersteller eine Vorlage für ein Wartungsprotokoll anzufordern. Diese sind meist an die jeweiligen Vorgaben der bauaufsichtlichen Zulassung angepasst und liegen als Muster vor. Der eigene Vergleich mit den Wartungsanforderungen aus der Zulassung (Punkt 4.4) kann im Einzelfall jedoch nicht schaden, um ggf. Ergänzungen vornehmen zu können.

Führen Sie termingerecht alle Wartungen inklusive aller Messungen durch!

Die Häufigkeit der Wartung ergibt sich aus der Zulassung bzw. dem wasserrechtlichen Bescheid. In der Regel werden technische Anlagen mit der Reinigungsklasse C, N, D zweimal jährlich, technische Anlagen mit +H, +P dreimal jährlich und naturnahe Anlagen zweimal jährlich gewartet. Es ist wichtig, diese Wartungshäufigkeiten einzuhalten! Die mit der Bescheinigung beauftragten PSW sind verpflichtet, dies kritisch zu prüfen.

Im Rahmen der Wartung sind alle in der Zulassung bzw. im Bescheid beschriebenen Parameter zu bestimmen. Dies betrifft z. B. den Ammoniumstickstoff bei Anlagen mit der Reinigungsklasse N oder den mineralischen Stickstoff bei Anlagen mit der Reinigungsklasse D.

Maßgebend für die Wartungshäufigkeit und die Ablaufuntersuchung ist die Reinigungsklasse der eingebauten Anlage. Ob von der Behörde nur eine „niedrigere“ Reinigungsklasse gefordert wurde, ist hierbei nicht von Belang. Wurde z. B. eine Membrananlage der Reinigungsklasse D +H einbaut, obwohl nur die Mindestanforderungen bzw. die Reinigungsklasse C verlangt wurde, muss diese Anlage dreimal gewartet werden und neben dem CSB sind auch die Stickstoffparameter zu bestimmen.

Bewerten Sie die Laborergebnisse!

Ablaufuntersuchungen sind Teil der Wartung. Sie geben Hinweise, ob eine Anlage funktioniert oder nicht. Wenn diese Werte die gesetzlich geforderten bzw. die im Zulassungsverfahren für höhere Reinigungsklassen geprüften Ablaufwerte überschreiten, muss dies Anlass für die Wartungsfirma sein, den Ursachen auf den Grund zu gehen.

Deshalb ist es unbedingt erforderlich, dass Sie als Wartungsfachmann nach der Überprüfung und Beprobung der Anlage die Laborergebnisse bewerten und das Ergebnis im Wartungsprotokoll festhalten. Erst dadurch wird eine Wartung komplett. Ihr Know-how als Fachmann ist gefragt, wenn es darum geht, Konsequenzen aus überschrittenen Werten abzuleiten und eventuellen Unstimmigkeiten nachzugehen.

Dokumentieren Sie alle Besonderheiten in nachvollziehbarer Form!

Die ergriffenen Abhilfemaßnahmen bei Störungen sind unbedingt im Wartungsprotokoll nachvollziehbar zu dokumentieren. Werden z. B. Ablaufwerte überschritten, ohne dass dem Problem erkennbar nachgegangen und dieses behoben wurde, kann der PSW bei seiner turnusmäßigen Überprüfung der Funktionstüchtigkeit im Rahmen der Bescheinigung keine Mängelfreiheit feststellen. Der Betreiber trägt daraus die Konsequenzen, weil der Bescheinigungszeitraum abweichend vom Standardfall nicht von 2 auf 4 Jahre verlängert werden kann.